

03.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5648 vom 30. Juni 2021
der Abgeordneten Gabriele Walger-Demolsky und Markus Wagner AfD
Drucksache 17/14397

Islamfeindliche Straftaten in NRW im ersten Halbjahr 2021

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Eine Anfrage zum Themenkomplex „Islamfeindliche Straftaten“ hat ergeben, dass es im Jahre 2020 im KPMD-PMK 186 Straftaten mit islamfeindlichem Hintergrund erfasst wurden. Dabei wurden acht Personen verletzt.¹

In 107 Fällen konnte kein Täter ermittelt werden. 98 dieser Fälle wurden der PMK-Rechts zugeordnet.

Das Ziel der Anfrage ist es, die weitere Entwicklung zu beleuchten, insbesondere auch die Einstufung der Fälle, bei denen kein Täter ermittelt werden konnte.

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 5648 mit Schreiben vom 3. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die statistische Erfassung „Politisch motivierter Kriminalität“ (PMK) erfolgt bundesweit einheitlich auf der Grundlage des im Jahr 2001 von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossenen Definitionssystems „Politisch motivierte Kriminalität“.

Der PMK werden demnach Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten.
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine

¹ Vgl. Lt.-Drucksache 17/12641

ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben.

- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Darüber hinaus gehören Straftaten gemäß §§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 130, 234a oder 241a StGB als Staatsschutzdelikte zur PMK, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Politisch motivierte Straftaten werden hinsichtlich des Begründungszusammenhangs (Motiv) einem oder mehreren Themenfeldern zugeordnet.

Datenquelle zur Beantwortung der Fragen ist der Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen der Politisch motivierten Kriminalität (KPMD-PMK).

1. *Wie viele Straftaten mit eindeutig islamfeindlichem Hintergrund wurden im ersten Halbjahr des Jahres 2021 in Nordrhein-Westfalen verübt? (Bitte nach Ort, Deliktgruppen und Anzahl der verletzten Personen auflisten)*

Im ersten Halbjahr 2021 wurden im KPMD-PMK in Nordrhein-Westfalen 40 Straftaten mit islamfeindlichem Hintergrund erfasst.

Weitergehende Daten bitte ich der Anlage zu entnehmen.

2. *Bei wie vielen der unter Frage 1 erfragten Straftaten konnte ein Täter ermittelt bzw. festgenommen werden? (Bitte analog zur Antwort auf die Kleine Anfrage 3319 einzeln nach Straftatbestand, Nationalität, Alter und Geschlecht)*

Im KPMD-PMK werden Tatorte und keine Festnahmeorte erfasst. Als Festnahme werden hier statistisch alle bekanntgewordenen polizeilichen Maßnahmen gemäß der §§ 127, 127b StPO erfasst (keine Ingewahrsamnahmen nach dem Polizeigesetz NRW).

Im ersten Halbjahr 2021 konnten bei 13 Straftaten im Sachzusammenhang insgesamt 14 Tatverdächtige ermittelt werden. In keinem der Fälle kam es zu einer Festnahme.

Weitere Informationen bitte ich der Anlage zu entnehmen.

3. *In welche Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität fallen die unter Frage 1 erfragten Straftaten in den Fällen, in denen ein Täter ermittelt werden konnte, sowie in Fällen, in denen kein Täter ermittelt werden konnte? (Bitte einzeln auflisten)*

Im ersten Halbjahr 2021 wurden zu dem Unterbegriff „islamfeindlich“ folgende Phänomenbereiche erfasst:

Phänomenbereich	geklärt	ungeklärt
PMK- rechts	7	22
PMK- nicht zuzuordnen	0	2
PMK- ausländische Ideologie	6	3
PMK- links	0	0
PMK- religiöse Ideologie	0	0
Gesamt	13	27

Als geklärt sind die Fälle anzusehen, bei denen ein oder mehrere Tatverdächtige ermittelt werden konnten.

4. Durch welchen Sachverhalt begründet sich bei den unter Frage 1 erfragten Straftaten die eindeutige Einstufung als „islamfeindliche Straftat“ und deren Einordnung in den Phänomenbereich der PMK-Rechts - unter Ausschluss aller anderen möglichen Tatmotive, wenn kein Tatverdächtiger und somit auch kein Täter ermittelt werden konnte? (Bitte einzeln begründen, auf Grund welcher Erkenntnisse und Belege man in diesen Fällen zu dieser Einstufung kam)

Der Unterbegriff „Islamfeindlich“ beschreibt in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters die Motivlage.

Die Zuteilung eines Phänomenbereichs erfolgt gemäß den Richtlinien des KPMD-PMK aufgrund einer Einzelfallprüfung unter Beachtung der tatsächlichen Tatmotivation des Täters. Ist kein Täter ermittelt erfolgt die Zuordnung des Phänomenbereichs unter Würdigung der Umstände der Tat, insbesondere danach, ob Anhaltspunkte vorliegen, welche die Zuordnung zu einem konkreten Phänomenbereich begründen und einen Kausalzusammenhang erkennen lassen.

Ist die Tatmotivation nicht hinreichend erkennbar, wird die Tat in den Phänomenbereich „Nicht Zuzuordnen“ eingeordnet.

Die Begründung der Zuordnung des Phänomenbereichs im jeweiligen Einzelfall kann innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit einem vertretbaren Aufwand erhoben werden.

5. Wie viele eingeleitete Ermittlungsverfahren, Anklagen, Verurteilungen und Einstellungen von Ermittlungen bzw. von Verfahren (bitte jeweils mit Begründung) gab es im ersten Halbjahr des Jahres 2021 im Zusammenhang mit islamfeindlichen Straftaten?

Durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen wurde in allen in der Antwort zu Frage 1 aufgezählten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Im ersten Halbjahr 2021 wurden bei nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften in 102 Fällen Ermittlungsverfahren wegen islamfeindlicher Straftaten eingeleitet. Die Differenz zu den polizeilich eingeleiteten Ermittlungsverfahren erklärt sich durch ein anderes Erfassungssystem der Landesjustiz.

Im ersten Halbjahr 2021 kam es in Nordrhein-Westfalen in 12 Fällen zur Erhebung der öffentlichen Klage bzw. Beantragung eines Strafbefehls wegen islamfeindlicher Straftaten, in 8 Fällen zu einer Verurteilung und in 82 Fällen zur Einstellung der Ermittlungen. Grund für die Einstellung des Verfahrens war in 31 Fällen, dass ein Täter nicht ermittelt werden konnte.

Politisch motivierte Kriminalität

lfd. Nummer	Phänomenbereich	Tatort	Deliktgruppe	Tatverdächtige	Anzahl der verletzten Personen
1	PMK- rechts	Essen	Körperverletzungsdelikt		0
2	PMK- rechts	Aachen	Volkverhetzungsdelikt		0
3	PMK- rechts	Krefeld	Beleidigungsdelikt	Alter: 36; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch; Straftatbestand: § 185 StGB	0
4	PMK- rechts	Gütersloh	Sonstige Straftaten		0
5	PMK- rechts	Gütersloh	Sonstige Straftaten		0
6	PMK- rechts	Köln	Beleidigungsdelikt		0
7	PMK- rechts	Herford	Beleidigungsdelikt		0
8	PMK- rechts	Velbert	Bedrohungs-/Nötigungsdelikt		0
9	PMK- rechts	Viersen	Volkverhetzungsdelikt		0
10	PMK- rechts	Duisburg	Volkverhetzungsdelikt		0
11	PMK- rechts	Bonn	Verstoß gegen 86, 86a StGB		0
12	PMK- rechts	Wuppertal	Volkverhetzungsdelikt		0
13	PMK- rechts	Bochum	Sachbeschädigungsdelikt		0
14	PMK- rechts	Gladbeck	Verstoß gegen 86, 86a StGB		0
15	PMK- rechts	Wuppertal	Beleidigungsdelikt		0
16	PMK- rechts	Bonn	Sachbeschädigungsdelikt		0
17	PMK- religiöse Ideologie	Wuppertal	Körperverletzungsdelikt	Alter: 27; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Libanesisch; Straftatbestand: § 223 StGB	1
18	PMK- rechts	Essen	Volkverhetzungsdelikt	Alter: 35; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch; Straftatbestand: § 130 StGB	0
19	PMK- rechts	Oer-Erkenschwick	Beleidigungsdelikt		0

Politisch motivierte Kriminalität

lfd. Nummer	Phänomenbereich	Tatort	Deliktgruppe	Tatverdächtige	Anzahl der verletzten Personen
20	PMK- rechts	Essen	Störung des öffentlichen Friedens		0
21	PMK- nicht zuzuordnen	Hagen	Bedrohungs-/Nötigungsdelikt		0
22	PMK- rechts	Düsseldorf	Körperverletzungsdelikt		0
23	PMK- rechts	Aachen	Beleidigungsdelikt	Alter: 48; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch; Straftatbestand: § 185 StGB	0
24	PMK- rechts	Lotte	Sonstige Straftaten	Alter: 70; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch; Straftatbestand: § 229 StGB	1
25	PMK- nicht zuzuordnen	Wuppertal	Sachbeschädigungsdelikt		0
26	PMK- rechts	Köln	Körperverletzungsdelikt	Alter: 65; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch Festnahme: Nein	0
27	PMK- rechts	Oberhausen	Volksverhetzungsdelikt		0
28	PMK- rechts	Bonn	Sachbeschädigungsdelikt		0
29	PMK- rechts	Herford	Beleidigungsdelikt		0
30	PMK- rechts	Bonn	Sachbeschädigungsdelikt		0
31	PMK- rechts	Köln	Beleidigungsdelikt	Alter: 73; Geschlecht: Weiblich Staatsangehörigkeit: Deutsch Straftatbestand 185	0

Politisch motivierte Kriminalität

lfd. Nummer	Phänomenbereich	Tatort	Deliktgruppe	Tatverdächtige	Anzahl der verletzten Personen
32	PMK- rechts	Gelsenkirchen	Volkshetzeungsdelikt	Alter: 57; Geschlecht: Weiblich Staatsangehörigkeit: Deutsch Straftatbestand § 130	0
33	PMK- religiöse Ideologie	Gladbeck	Beleidigungsdelikt		0
34	PMK- religiöse Ideologie	Essen	Beleidigungsdelikt		0
35	PMK- religiöse Ideologie	Essen	Beleidigungsdelikt		0
36	PMK- religiöse Ideologie	Essen	Volkshetzeungsdelikt	Alter: 50; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch Straftatbestand: § 130 StGB	0
				Alter: 42; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch; Straftatbestand: § 130 StGB	0
37	PMK- religiöse Ideologie	Essen	Bedrohungs-/Nötigungsdelikt	Alter: 33; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch; Straftatbestand § 241 StGB	0
38	PMK- religiöse Ideologie	Essen	Bedrohungs-/Nötigungsdelikt	Alter: 33; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch Festnahme: Nein	0

Politisch motivierte Kriminalität

lfd. Nummer	Phänomenbereich	Tatort	Deliktgruppe	Tatverdächtige	Anzahl der verletzten Personen
39	PMK- religiöse Ideologie	Essen	Beleidigungsdelikt	Alter: 33; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch; Straftatbestand: § 188 StGB	0
40	PMK- religiöse Ideologie	Essen	Beleidigungsdelikt	Alter: 33; Geschlecht: Männlich; Staatsangehörigkeit: Deutsch; Straftatbestand: § 188 StGB	0